

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung zur Änderung der  
Fakultätsordnung  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 24. Juni 2019

**49. Jahrgang**  
**Nr. 18**  
**2. Juli 2019**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung zur Änderung der  
Fakultätsordnung  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 24. Juni 2019**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Fakultätsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Oktober 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 68 vom 2. November 2016) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 3 Dekanin oder Dekan“ ersetzt durch „§ 3 Dekanat“.
2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 3 Dekanat

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen. Das Dekanat leitet und führt die Geschäfte der Fakultät, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann ein Verwaltungsverfahren in der Zuständigkeit der Fakultät durchzuführen ist, und bereitet die hierzu notwendigen Beschlüsse des Fakultätsrats vor. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem sowie bis zu drei Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen mindestens eine oder einer dem Fachbereich innerhalb der Fakultät angehört, dem die Dekanin oder der Dekan nicht angehört. Alle Mitglieder des Dekanats müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Sie oder er leitet und vertritt zugleich den Fachbereich innerhalb der Fakultät, dem sie oder er angehört.

(4) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten, die oder der dem anderen Fachbereich innerhalb der Fakultät angehört und diesen leitet und vertritt.

(5) Die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt, führt die Bezeichnung Studiendekanin oder Studiendekan.“

3. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Fakultätsrat entscheidet über alle Fakultätsangelegenheiten, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats, eines Mitglieds des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. In dringenden Fakultätsangelegenheiten, in denen die Entscheidung des Fakultätsrats nicht aufgeschoben werden kann, trifft das Dekanat die notwendigen Entscheidungen und berichtet darüber in der nächsten Sitzung des Fakultätsrats.“

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums werden das Dekanat und der Fakultätsrat von einem Studienbeirat der Fakultät beraten (§ 28 Abs. 8 HG).“

5. § 5 Abs. 1 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Studienbeirat wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan geleitet.“

6. § 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die Fachbereiche werden jeweils nach ihrer fachlichen Zugehörigkeit von der Dekanin oder vom Dekan bzw. von einer Prodekanin oder einem Prodekan geleitet.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

J. von Hagen

Der Dekan  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen von Hagen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Januar 2019.

Bonn, den 24. Juni 2019

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch